

## 1. Geltung

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Leistungen der Plüss AG Mechanics & Composites, nachfolgende „PMC“ bezeichnet, für Waren und Dienstleistungen und deren Abwicklung, ab dem 2. Mai 2022. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Käufers anerkennt PMC nicht, ausser es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Die Annahme der bestellten Ware und Leistungen durch den Käufer bedeutet in jedem Fall Anerkennung dieser AGB.

1.2. Mündliche Zusagen unserer Mitarbeiter werden erst durch schriftliche Bestätigung durch PMC verbindlich.

1.3. PMC behält sich vor, die AGB jederzeit ohne Vorankündigung zu ändern. Die AGB erhalten ihre Gültigkeit durch die Veröffentlichung auf [www.pluessag.ch](http://www.pluessag.ch).

## 2. Vertrag

2.1. Die Angebote der PMC sind freibleibend und verstehen sich nicht als verbindliche Offerte. Ebenfalls sind telefonische Preisangaben unverbindlich.

2.2. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Bestätigung seitens PMC zustande. Eine Empfangsbestätigung durch PMC aufgrund einer eingegangenen Bestellung stellt noch keinen verbindlichen Vertrag dar, insbesondere automatische Bestätigungen wie zum Beispiel bei per E-Mail erteilten Aufträgen.

2.3. Mündliche oder schriftliche Abreden respektive Änderungen erteilter Aufträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung durch PMC.

2.4. PMC behält sich das Recht vor, eine Anzahlung auf den Kaufpreis zu verlangen. Wird eine Anzahlung verlangt, dann kommt der Vertrag erst zustande, wenn sowohl eine schriftliche Bestätigung seitens PMC vorliegt, und der Käufer die Vorauszahlung geleistet hat.

## 3. Preise

3.1. Die Preise verstehen sich ab Lager, rein netto, insbesondere ohne MWST.

3.2. Verpackungs- und Frachtkosten sowie Gebühren (VOC, VEG etc.) sind in den unter 3.1 genannten Preisen nicht enthalten. Verzollungskosten, Versicherungskosten, Ablad oder andere mit der Lieferung anfallende Serviceleistungen, Kosten und Gebühren trägt der Käufer, ausser es wurde vertraglich etwas anderes vereinbart.

3.3. Ändern sich massgebliche Kostenfaktoren wie zum Beispiel Lohn-, Material-, Energie- oder Versicherungskosten, öffentliche Abgaben, Devisenkurse, unvorhergesehene Ereignisse usw. vor Auslieferung der Ware oder Erbringung der Leistung, ist PMC berechtigt, entsprechende Preisadjustierungen auch nach Vertragsabschluss vorzunehmen.

3.4. PMC ist ebenfalls zu Preisadjustierungen berechtigt, wenn der Käufer nach Bestätigung des Auftrags Änderungen an Menge, Material oder Ausführung der bestellten Waren vornimmt, oder wenn die vom Käufer zur Verfügung gestellten Unterlagen unvollständig oder unrichtig waren.

3.5. Preise und Zuschläge sind grundsätzlich freibleibend. PMC behält sich vor, diese ohne vorherige Anzeige zu ändern.

3.6. PMC ist berechtigt, für Aufträge unter CHF 100 eine Bearbeitungsgebühr zu erheben. Dies erfolgt in Form eines Auftragszuschlages, Kleinmengenzuschlags o.ä. und/oder Kürzung von Rabatten.

3.7. Für Sammelrechnungen unter CHF 100 wird ein Kleinfakturaufschlag von CHF 10 erhoben, für Einzelrechnungen unter CHF 20 ein Kleinfakturaufschlag von CHF 5.

## 4. Zahlung

4.1. Die Zahlungen haben 30 Tage nach Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug bei PMC eingehend zu erfolgen, ausser es gelten andere vertragliche Abmachungen.

4.2. Nach Ablauf dieser Frist gerät der Käufer ohne ausdrückliche Mahnung in Verzug, es ist ein Verzugszins von 6% geschuldet und die Umtriebe für Kontoauszug, Mahnung etc. werden durch PMC in Rechnung gestellt. Die Geltendmachung weiteren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

4.3. Mit den Zahlungen anerkennt, unabhängig einer Prüfung der Leistung bei deren Eingang am Bestimmungsort, der Käufer vollumfänglich die Leistungserbringung.

4.4. Hält der Käufer vorstehende Zahlungsfristen nicht ein oder wird zahlungsunfähig, werden sämtlichen Forderungen von PMC umgehend zur Zahlung fällig. PMC ist berechtigt, Leistung Zug um Zug zu verlangen. Auch steht PMC das Recht zu, ohne Ansetzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder aber auf den noch nicht erfüllten Teil des Vertrages zu verzichten sowie alle bereits bestätigten aber noch nicht ausgeführten Aufträge zu annullieren. Der Käufer hat überdies PMC für den entstandenen Schaden vollen Ersatz zu leisten.

4.5. Dem Käufer steht bei allfälligen Gegenforderungen die Einrede der Verrechnung nicht zu (Verrechnungsverbot).

4.6. PMC ist es freigestellt, Aufträge nur gegen Vorauszahlung einzugehen oder generell abzulehnen.

4.7. Allfällige Überweisungsspesen gehen zu Lasten des Käufers.

## 5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von PMC.

5.2. Ware, die nicht vollständig bezahlt ist, darf weder veräussert noch verpfändet noch sonstwie mit Rechten Dritter belastet werden. Vorbehalten bleibt eine Veräusserung im Rahmen der ordentlichen Geschäftstätigkeit des Erwerbers. In diesem Fall tritt der Erwerber seine Kaufpreisforderung an PMC ab.

## 6. Verpackung, Versand und Lieferung

6.1. Die Wahl der zweckmässigen Verpackungsart bleibt PMC freigestellt. Die Kosten für die Verpackung trägt der Käufer. Einwegverpackungen werden nicht zurückgenommen.

6.2. Für Mehrweggebinde wird pro Gebinde eine Pauschale verrechnet und bei Rückgabe ein Teil des verrechneten Preises dem Käufer gutgeschrieben, sofern das Gebinde noch in einwandfreiem Zustand ist. PMC ist es freigestellt über die Höhe der Gutschrift für das retournierte Mehrweggebinde zu entscheiden. Mehrweggebinde sind Eigentum von PMC oder deren Speditionspartner und müssen grundsätzlich retourniert werden.

6.3. Die Wahl der zweckmässigen Versandart ist PMC freigestellt und erfolgt auf Kosten des Käufers. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung sind Transportkosten nicht im Produktpreis enthalten und werden in Rechnung gestellt.

## 7. Lieferfristen/Lieferverzug

7.1. Lieferfristen sind lediglich Planungsvorgaben und somit keinesfalls bindend. Aus der Überschreitung angegebener Lieferfristen entsteht kein Anspruch auf irgendwelche Entschädigungen wie beispielsweise Schadenersatz oder Konventionalstrafe, ausser es besteht eine anderslautende schriftliche Vereinbarung.

7.2. PMC ist jederzeit zu Teillieferungen berechtigt.

7.3. PMC ist berechtigt, gleichwertige alternative Ware zu

liefern. PMC ist zu Mehr- oder Minderlieferungsmengen ohne Rücksprache mit dem Käufer berechtigt.

7.4. Wird PMC in Fällen höherer Gewalt, wie zum Beispiel bei Streik, Krankheit o.ä. die Erfüllung der Vertragspflichten unmöglich oder wesentlich erschwert, kann der Vertrag ganz oder teilweise aufgehoben oder die Ausführung zu einer späteren Frist verlangt werden, ohne dass hieraus irgendwelche Ansprüche gegen PMC abgeleitet werden können.

## 8. Gläubigerverzug

8.1. Bei Annahmeverzug oder Annahmeverweigerung von mehr als 5 Arbeitstagen ist PMC neben allen ihr sonst zustehenden Rechten (wie zum Beispiel Rücktritt und freihändigen Verkauf auf Kosten des Käufers) berechtigt, die vertragsgegenständlichen Waren auf Kosten und Gefahr des Käufers einzulagern und für ordnungsgemäss übergeben und angenommen zu verrechnen. Der Kaufpreis wird in diesem Fall sofort fällig.

8.2. Das gleiche gilt für Ware, die zum Abholen durch den Käufer bestellt wurde und nicht innerhalb 5 Arbeitstagen oder einer allenfalls anderslautenden, schriftlich abgemachten Frist, abgeholt wurde.

## 9. Gefahrübergang

9.1. Nutzen und Gefahren gehen in jedem Fall, auch bei Klauseln wie „franko Domizil“, „cif“, „überbracht“ usw. spätestens zum Zeitpunkt der Versandaufgabe, respektive der Auslieferung ab dem Lager PMC, respektive ab dem Lieferwerk auf den Käufer über. Bei Waren, welche durch den Käufer abgeholt werden, gehen Nutzen und Gefahr mit der Entnahme aus dem Lager PMC über. Dies gilt auch bei Teillieferungen, Konsignationslager und Abrufware.

9.2. Der Transport geht auf Rechnung und Gefahr des Käufers, auch wenn der Transport durch PMC ausgeführt oder beauftragt wird. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Transport sind durch den Käufer bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten, nicht an PMC.

9.3. Versicherungen werden nur abgeschlossen, wenn der Käufer dies ausdrücklich verlangt und dies durch PMC schriftlich bestätigt wurde. Die Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

9.4. Auf das Ausbleiben notwendiger, von PMC zu liefernder Unterlagen/Angaben kann sich der Käufer nur berufen, wenn PMC die Unterlagen/Angaben auch nach einer schriftlichen Mahnung innert gesetzter Frist nicht zur Verfügung gestellt hat.

9.5. Erfüllungsort für die Leistung ist der in der Auftragsbestätigung angegebene Bestimmungsort, für die Bezahlung das Domizil von PMC.

## 10. Kontrolle der Lieferung

10.1. Der Käufer hat die Ware umgehend nach Erhalt zu prüfen. Allfällige Beanstandungen sind innert 10 Arbeitstagen nach Erhalt schriftlich zu melden. Unterlassung der rechtzeitigen Mängelrüge gilt als Genehmigung der Lieferung. Überdies hat der Käufer PMC die Möglichkeit einzuräumen, die beanstandete Ware vor Ort zu begutachten oder diese zurückzuverlangen.

10.2. Eine Beanstandung oder eine Mängelrüge gibt dem Käufer kein Recht, die Zahlung des Preises für die betreffende Ware und Leistung zurückzubehalten. Die Verzugsfolgen treten auch in diesem Fall ein.

## 11. Qualität der Produkte

11.1. PMC liefert die Produkte und das Material in handelsüblicher Qualität, wobei die Werkstoleranzen zur Anwendung kommen. Anderweitige Abmachungen sind nur mit schriftlicher Bestätigung durch PMC bindend.

11.2. PMC prüft die Eignung der von ihr vertriebenen Produkte und Materialien für den Verwendungszweck der Käufer nicht und lehnt jegliche Garantie und Haftung für Schäden bezüglich des Verwendungszwecks wie z.B. Oberflächenbehandlungen (z.B. Feuerverzinken, Grundieren usw.) sowie infolge fehlerhafter Bearbeitung und oder Einsatz ab.

## 12. Haftung für Mängel

12.1 Im Falle rechtzeitiger und gerechtfertigter Beanstandungen gewährt PMC grundsätzlich nach eigener Wahl entweder Ersatzlieferung, Nachbesserung oder Kaufpreisminderung. Die Haftung von PMC ist betragsmässig in jedem Fall beschränkt auf den Preis der bestellten Ware.

12.2 Bei verspätet gemeldeten Beanstandungen behält sich PMC deren Rückweisung vor.

12.3. Weitergehende Ansprüche stehen dem Käufer nicht zu. Ausgeschlossen sind insbesondere Ansprüche auf Ersatz von unmittelbaren oder mittelbaren Schäden oder Folgeschäden, entgangenem Gewinn oder sonstigen Kosten, die dem Käufer in Zusammenhang mit der beanstandeten Ware entstanden sind.

12.4 Die durch mängelfreie Lieferung ersetzte Ware wird Eigentum von PMC, sofern nichts anderes abgemacht wurde.

12.5. Für die Richtigkeit von an PMC zugestellten Zeichnungen und Mustern wird jegliche Haftung abgelehnt. Insbesondere auch für die Richtigkeit von Angaben, welche nur mündlich, z.B. per Telefon, an PMC übermittelt werden, übernimmt PMC keinerlei Haftung.

12.6. PMC haftet keinesfalls für Mängel, die aufgrund von nicht bestimmungsgemässen Gebrauch, natürlich zu erwartender Abnutzung, Alterung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, unsachgemässer Bearbeitung, Eingriffe durch Dritte o.ä. entstanden sind.

## 13. Warenretouren

13.1. Waren werden nur unter Absprache mit PMC zurückgenommen.

13.2. Sonderanfertigungen können in keinem Fall zurückgenommen werden.

13.3. Bei Warenretouren von Lagerware erfolgt ein Abzug für Umtriebe von 30% des Verkaufsbetrages, mindestens CHF 25 je Position. Weitergehende Abzüge hält sich PMC vor.

13.4. Warenretouren von Nicht-Lagerware können nur nach vorgängiger Rücksprache mit PMC akzeptiert werden. Zu den vorgenannten Abzügen behält sich PMC das Recht vor, weitergehende Abzüge vorzunehmen.

13.5. Weitere Dienstleistungen wie Oberflächenbehandlung, Kleben, Schnittkosten, Verpackung, Transport etc. werden nicht zurückerstattet.

13.6. Muss die Ware beim Käufer abgeholt werden, werden diese Kosten durch PMC in Rechnung gestellt.

13.7. Warenretouren können nur mit Angabe der Rechnungsnummer oder der Lieferscheinnummer akzeptiert werden.

13.8 Für beanstandete Waren, die später als 2 Monate nach Erhalt zurückgesandt werden, behält sich PMC die Rückweisung oder weitergehende Abzüge vor.

## 14. Ursprungsnachweise, Zertifikate, Prüfprotokolle

14.1. Benötigt der Käufer Ursprungsnachweise, Zertifikate oder Prüfprotokolle, muss dies bei der Anfrage, spätestens

aber bei der Auftragserteilung schriftlich mitgeteilt werden. Nachträglich können keine Ursprungsnachweise, Zertifikate oder Prüfprotokolle verlangt werden.

14.2. Kann PMC den Ursprungsnachweis nicht erbringen, wird dies entsprechend auf den Belegen vermerkt.

14.3 Für Richtigkeit und Inhalt von Ursprungsnachweisen, Zertifikaten und Prüfprotokollen kann PMC nicht haftbar gemacht werden.

14.4. Zusatzaufwände, die im Zusammenhang mit der Erstellung von Ursprungsnachweisen, Zertifikaten, Prüfprotokollen und anderweitigen Bescheinigungen entstehen, werden dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt.

## **15. E-Mail Kommunikation**

15.1. E-Mail sind ausschliesslich für den/die genannten Empfänger bestimmt. Da die Vertraulichkeit von E-Mail Kommunikation nicht gewährleistet werden kann, wird jede Haftung für Geheimhaltung und Unversehrtheit dieser Nachrichten abgelehnt.

## **16. Eigentums- und Urheberrechte**

16.1. Jede Verwertung oder Übernahme von Bildern, Zeichnungen, Texten oder Nummern und die Weitergabe an Dritte sind ohne schriftliche Zustimmung von PMC verboten.

## **17. Höhere Gewalt**

17.1. Ereignisse höherer Gewalt befreien PMC von der Erfüllung ihrer Lieferverpflichtungen. Dem Käufer stehen in diesem Falle keinerlei Ansprüche zu.

## **18. Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges**

18.1. Der Gerichtsstand ist 6130 Willisau.

18.2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen PMC und dem Käufer ist schweizerisches Recht anwendbar unter Abschluss des „Wiener Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenverkauf“ vom 11. April 1980 und/oder Regelungen des UN-Kaufrechts (CISG).

18.3. Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingung unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht.

18.4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sinngemäss auch für Verträge anderer, vergleichbarer Art, insbesondere Werkverträge.

18.5. Soweit nicht anders vereinbart, gilt als Erfüllungsort für beide Parteien der Hauptsitz von PMC.

gezeichnet:

Der Verwaltungsrat der Plüss AG Mechanics & Composites

Dokument gültig ohne Unterschrift